



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
BMJ-	GSt-AR-Lc	Ludwig Dvořák	DW 2221 DW 2471	20.10.2014
S885.040/001				
1-IV 1/2014				

Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die nachstehenden internationalen Übereinkommen im Strafgesetzbuch (StGB), Berücksichtigung finden:

- die im materiellrechtlichen Teil des Römer Statuts (RS) des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH; BGBl. III Nr. 180/2002), verankerten Tatbestände der Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 RS und der Kriegsverbrechen nach Art. 8 RS
- das Zweite Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. III Nr. 113/2004; im Folgenden: P II HK) und
- das Übereinkommen zum Schutz aller Menschen vor dem Verschwindenlassen (BGBl. III Nr. 104/2012)

Dass in diesen Zusammenhängen nationale Strafrechtsbestimmungen erlassen werden, obwohl dies etwa in Hinblick auf das Römer Statut nicht zwingend erforderlich wäre, ist im Sinne des in den Erläuterungen genannten Ziels einer lückenlosen Rechtsverfolgung zu begrüßen. Besonders begrüßt wird auch der Umstand, dass sich die Straftatbestände explizit auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen beziehen, die sich gezielt und überwiegend gegen Frauen richten.

Zum Gesetzesvorschlag wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

Zu den §§ 57Abs 1 und 59 Abs 1 StGB:

Für die Delikte des 25. Abschnitts des StGB soll, ebenso wie für alle (auch) mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Delikte, eine Verjährung ausgeschlossen werden. Damit unterliegt z.B. auch die fahrlässige Verletzung der Aufsichtspflicht eines Vorgesetzten (§ 321h Abs 2 des Entwurfs) keiner Verjährung. Die in § 57 Abs 1 zweiter Satz vorgesehene Herabsetzung des Strafmaßes nach mehr als zwanzig Jahren findet nur bei mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten Delikten Anwendung, sodass eine Reduktion der Strafandrohung auch nach langer Zeit überwiegend nicht in Frage kommen wird.

Der Gesetzgeber soll damit offenbar das besondere Übel der in diesem Abschnitt geregelten Delikte zum Ausdruck bringen. Dies entspricht auch Art 29 RS, das ebenfalls keine Verjährung vorsieht. Es wird in diesem Zusammenhang aber angeregt, in den Gesetzesmaterialien die Motive des Gesetzgebers klar zum Ausdruck zu bringen, warum in dieser Deliktsgruppe selbst ein nach § 17 Abs 1 als Vergehen zu qualifizierendes strafbares Handeln keiner Verjährung unterliegen soll. Der besondere Charakter der im 25. Abschnitt geregelten Delikte rechtfertigt eine solche Wertung zweifellos, eine Klarstellung schiene aber wünschenswert, um den Ausnahmearakter dieser Maßnahme hervor zu streichen.

Zu § 64 Abs 1 Z 4c StGB:

Die Bestimmungen der §§ 312a und 312b StGB sowie strafbare Handlungen nach dem 25. Abschnitt sollen auch bei Tatbegehung im Ausland anwendbar sein, sofern Täter oder Opfer ÖsterreicherInnen sind oder „sonstige österreichische Interessen verletzt“ worden sind. Bezogen auf Letzteres schiene es hilfreich, den Begriff „österreichischer Interessen“ zumindest in den Materialien näher zu umschreiben.

Inländische Gerichtsbarkeit soll auch gegeben sein, wenn der Täter zum Zeitpunkt der Tat Ausländer war und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hat, oder sich hier aufhält und nicht ausgeliefert werden kann. Mit dieser Bestimmung wird abermals betont, dass Österreich alles andere als ein sicherer Zufluchtsort für nach dem 25. Abschnitt Tatverdächtige ist. Umgekehrt sollte im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung allerdings auch berücksichtigt werden, dass in diesem Zusammenhang mit einem entsprechend erhöhten Aufwand der Strafverfolgungsbehörden zu rechnen ist. Es wird wohl zu erwarten sein, dass allfälligen Hinweisen auf strafbare Handlungen von in Österreich aufhältigen Personen in deutlich erhöhtem Ausmaß nachzugehen sein wird und die Ermittlungen in solchen Fällen mit besonderem Aufwand verbunden sein werden.

Zu § 312b StGB:

Gegen diese Bestimmung besteht kein Einwand.

Zu den §§ 321a bis 321e StGB:

Die neuen dem 25. Abschnitt hinzugefügten Straftatbestände wurden im Wesentlichen aus den Art 7 und 8 des RS übernommen und besteht dagegen kein Einwand. Als besonders positiv wird begrüßt, dass Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, von denen im ganz besonderen Maße Frauen betroffen sind, explizit angesprochen und pönaliert werden.

Hinsichtlich der Strafdrohungen im Einzelnen schiene es jedoch erwägenswert, Anpassungen vorzunehmen, um Wertungswidersprüchen zu einzelnen verwandten Delikten im StGB vorzubeugen. § 321a Abs 1 Z 3 stellt z.B. die in §§ 104 (Sklaverei) und 104 a (Menschenhandel) geregelten Delikte im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung unter Strafe. Für beide Straftatbestände beträgt der Strafrahmen nach § 321Abs 1 letzter Satz 5 bis 15 Jahre. § 104 enthält derzeit eine Strafdrohung von 10 bis 20 Jahren, § 104a von sechs Monaten bis fünf Jahren. Obwohl diese Verbrechen im Zusammenhang mit ihrer systematischen Begehung wohl als besonderes Übel erscheinen, ist die Strafdrohung bei § 104 deutlich höher. Demgegenüber steht eine Verdreifachung der Höchststrafe bei Menschenhandel im Kontext eines systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung.

In Hinblick auf die geplante Reform des StGB und die dafür angekündigte Neujustierung von Strafdrohungen könnte insgesamt erwogen werden, das vorliegende Gesetzesvorhaben in diese Reform zu integrieren.

Zu § 20c StPO:

Die Schaffung einer bundesweiten Zuständigkeit, in diesem Fall bei der Staatsanwaltschaft Wien, erscheint in Hinblick auf die erforderliche Spezialisierung in jeder Hinsicht sinnvoll.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.